



# GWG

GIFHORNER  
WOHNUNGSBAU-GENOSSENSCHAFT EG

## Wahlordnung



# INHALT

	Seite
§ 1 Wahlvorstand . . . . .	7
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes . . . . .	7
§ 3 Wahlberechtigung . . . . .	7
§ 4 Wählbarkeit . . . . .	8
§ 5 Wahlbezirk und Wählerliste . . . . .	8
§ 6 Bekanntmachung der Wahl . . . . .	8
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge . . . . .	8
§ 8 Form der Wahl . . . . .	9
§ 9 Briefwahl . . . . .	9
§ 10 Wahlergebnis . . . . .	10
§ 11 Niederschrift über die Wahl . . . . .	10
§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter . . . . .	11
§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter . . . . .	11
§ 14 Beanstandungen . . . . .	11
§ 15 Einsprüche . . . . .	12
§ 16 Berufung . . . . .	12



# **Wahlordnung**

## **der Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft eG**

**Neufassung  
für die Ausgabe 2009**



# Wahlordnung

## für die Wahl der Vertreter der Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft eG

### § 1

#### Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus
  - 1 Mitglied aus dem Vorstand,
  - 1 Mitglied aus dem Aufsichtsrat,
  - 4 Mitgliedern, die keinem Organ der Genossenschaft angehören.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

### § 2

#### Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
  - b) die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
  - c) die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
  - d) die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern,
  - e) die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter,
  - f) die Bekanntgabe der Wahl,
  - g) die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

### § 3

#### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Genossen eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes

durch einen gemeinschaftlichen Vertreter gemäß § 9 der Satzung aus. Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung zulässig.

#### § 4

##### **Wählbarkeit**

Wählbar ist jede volljährige Person, die am Tage der Bekanntmachung als Mitglied in der Liste der Genossen eingetragen war und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

#### § 5

##### **Wahlbezirk und Wählerliste**

- (1) Es wird ein Wahlbezirk gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 2 Abs. 1, Buchst. d).
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter unter Beachtung von § 31 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder.

#### § 6

##### **Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
  - a) den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
  - b) die Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter,
  - c) die Frist und den Ort der Auslegung der aufgestellten Wählerliste (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Liste spätestens bis zum 10. Tag nach der Bekanntmachung beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
  - d) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
  - e) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl der Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in den Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift.

#### § 7

##### **Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Jedes Mitglied kann einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist und er im Falle seiner Wahl die Wahl annimmt.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge daraufhin, ob



- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
- b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter (§ 6 Buchst. d), so kann der Wahlvorstand innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche Kandidaten aufgrund eines Beschlusses (§ 1 Abs. 4) zur Wahl vorschlagen.
- (4) Die geprüften Vorschläge werden alphabetisch zusammengestellt und vom Wahlvorstand zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gem. § 6 bekannt gegeben.

## § 8

### **Form der Wahl**

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand hat die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

## § 9

### **Briefwahl**

- (1) Jedes Mitglied wählt brieflich. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied
  - einen Freiumsschlag,
  - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ trägt,
  - eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.

In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Dies ist in der Erklärung unter Angabe des Grundes zu vermerken.
- (3) Auf dem Freiumsschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist.
- (4) Das Mitglied kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens soviel Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist der angegebenen Stelle mit der unterzeichneten Erklärung (Abs. 2) in dem zur Verfügung gestellten Freiumsschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.
- (5) Jeder bei der auf dem Freiumsschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.

- (6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist festzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlbriefe binnen zwei Tagen dem Wahlvorstand zur Stimmauszählung zu übermitteln.
- (7) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs. 2) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumsschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärung mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

## § 10

### **Wahlergebnis**

- (1) Nach der Zählung der Wahlumschläge nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.Die Gültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.
- (3) Die Auszählung der gültigen Stimmzettel wird unter Einschaltung eines EDV-Systems durchgeführt.
- (4) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Wahltag erfolgen.

## § 11

### **Niederschrift über die Wahl**

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind festzuhalten Widersprüche, die erhoben worden sind, sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Erklärungen (§ 9 Abs. 2) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in

verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## § 12

### **Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl die gewählten Vertreter und die sich aus der Wahl ergebenden Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit die Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) In der Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 ist das Wahlergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
- (7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg (§ 31 Abs. 7 der Satzung) durch
  - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
  - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Abs. 3) erhalten hat.
- (8) Abs. 7 gilt nicht, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines weggefallenen Vertreters gerückt ist, ausscheidet.

## § 13

### **Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in der Reihenfolge, die sich aus § 12 Abs. 1 bis 4 ergibt, in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 14

### **Beanstandungen**

Beanstandungen der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 4) müssen binnen 10 Tagen schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.

## § 15

### **Einsprüche**

- (1) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht nach §§ 6 Abs. 1 Buchst. c, 12 Abs. 5, 14 etwas anderes bestimmt ist, nur binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 10) schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe (§ 13) in gleicher Form erhoben werden.
- (2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 16

### **Berufung**

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (§ 15) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet ein aus 5 Personen bestehender Ausschuss, der wie folgt gebildet wird:

- 1 Vorstandsmitglied,
- 1 Aufsichtsratsmitglied,
- 3 Mitglieder, die keinem Organ der Genossenschaft angehören.

Die Berufung dieses Ausschusses erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates.

---

Diese Wahlordnung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 6. November 1990 gemäß § 43 Abs. 4 GenG erlassen und am 29. Mai 1995 sowie am 25. Mai 2009 geändert.

Die Vertreterversammlung hat ihr durch Beschluss vom 10. Dezember 1990 zugestimmt.

Den Änderungen wurde am 13. Juni 1995 sowie am 25. Juni 2009 zugestimmt.







**Vorstand:** Andreas Otto • Regine Wolters  
**Aufsichtsratsvorsitzender:** Uwe Meyer  
**Sitz:** Gifhorn  
**Registergericht:** Hildesheim GenR. 100016  
**Stand:** 25.06.2009

